SÜDAFRIKA · HIGHLIGHTS DER GARDENROUTE

Golf & Safari

20. Oktober – 4. November 2027

golfausflug.de
golfreisen & golfausflüge

WWW.GOLFAUSFLUG.DE

BEGLEITETE GOLFREISE · MAX. 16 GÄSTE

Am Morgen im Sommer

Sie fliegen am 20. Oktober über Nacht nach Kapstadt und landen am nächsten Morgen im Frühsommer. Eine Stunde Zeitverschiebung, kein Jetlag – wir holen Sie am Flughafen ab.

Was folgt, sind sechzehn Tage, in denen Sie sich um nichts kümmern müssen: Startzeiten, Tische, Transfers, Eintritte und Ausflüge stehen, der Bus fährt vor. Sie müssen nur auftauchen und abschlagen.

Vier Häuser, ein Weg

Die Reise läuft in eine Richtung: sechs Nächte im Weinland bei Somerset West, zwei Nächte im Wildreservat, vier Nächte an der Lagune von Knysna, zwei Nächte am Meer bei Hermanus.

Dazwischen liegen sieben Golfrunden, drei Pirschfahrten und eine Küste, die auf keiner Etappe gleich aussieht.

Sieben Runden

De Zalze · Stellenbosch · Erinvale im Weinland und am Kap. Pinnacle Point über dem Meer, Pezula und Simola bei Knysna, Arabella zum Abschluss. Auf Pinnacle Point, Pezula und Simola ist der Cart im Reisepreis enthalten.

Dazu ein Tag bei den Weingütern um Stellenbosch und Franschhoek, die Seilbahn auf den Tafelberg, die Waterfront, ein Tag am Kap der Guten Hoffnung – und ein freier Tag in Knysna. Seilbahn und Kap-Eintritt sind im Reisepreis enthalten.

Sechzehn, nicht sechzig

Mehr als sechzehn Gäste sind wir nicht. Das ist keine Marketingzahl, sondern die Größe, bei der ein Bus überschaubar bleibt, ein Restaurant noch einen Tisch hat und niemand am Abschlag wartet. Begleitet werden Sie von Gerd Schönberg persönlich.

Reisepreis 4.790 € pro Person im Doppelzimmer, Einzelzimmerzuschlag 1.450 €. Beim Flug beraten wir Sie gern und nennen Ihnen die passenden Verbindungen. Bei Buchung 20 % Anzahlung, Restzahlung 30 Tage vor Anreise.

Ihr Haus in Somerset West

Kein Hotel mit Rezeption und Aufzug, sondern ein Gästehaus mit Garten, Pool und einem Frühstück, über das die Gruppen jedes Jahr reden. Das Personal kennt Sie nach dem ersten Morgen mit Namen.

Sechs Nächte im Doppelzimmer mit Frühstück – und sechs Tage ohne Kofferpacken. Somerset West liegt so, dass alles in bequemer Entfernung ist.

Was von hier aus geht

De Zalze und Stellenbosch liegen im Weinland vor der Tür, der Erinvale Golf Club ist wenige Minuten entfernt, Kapstadt gut eine halbe Stunde, das Kap der Guten Hoffnung ein Tagesausflug.

Die Abende verbringen wir gemeinsam – mal in Somerset West, mal in den Weinbergen, mal an der Waterfront. Die Tische sind reserviert, bevor wir losfahren.

De Zalze

Der Platz gehört zum Weingut Kleine Zalze bei Stellenbosch und liegt in einer Kessellage – hier ist es meist wärmer als ringsum. Zwischen den Bahnen stehen Rebstöcke, so weit man sieht, am Wasser stehen Reiher, die sich vom Spiel nicht stören lassen.

In Erinnerung bleibt der Abschlag von einem Tee, das auf einer Insel im Wasser liegt und nur über einen Steg zu erreichen ist. Der Platz ist breit genug, um Spaß zu machen, und eng genug, um am Ende ehrlich zu sein. Ein Cart ist hier zu empfehlen.

Stellenbosch

Der viertälteste Club Südafrikas, gegründet 1904, seit 1953 auf achtzehn Bahnen. Er liegt am Fuß des Helderbergs; alte Bäume rahmen die Fairways, dazwischen öffnet sich der Blick auf die Weinberge und die Berge dahinter.

Der Platz ist gerade in aller Munde: Im März 2026 war die South African Open hier zu Gast, und im März 2027 kommt sie wieder – die 116. Auflage, gespielt auf demselben Platz, den Sie im Oktober unter die Schläger nehmen. Wer wissen will, wie sich ein Turnierplatz anfühlt, hat hier die Gelegenheit.

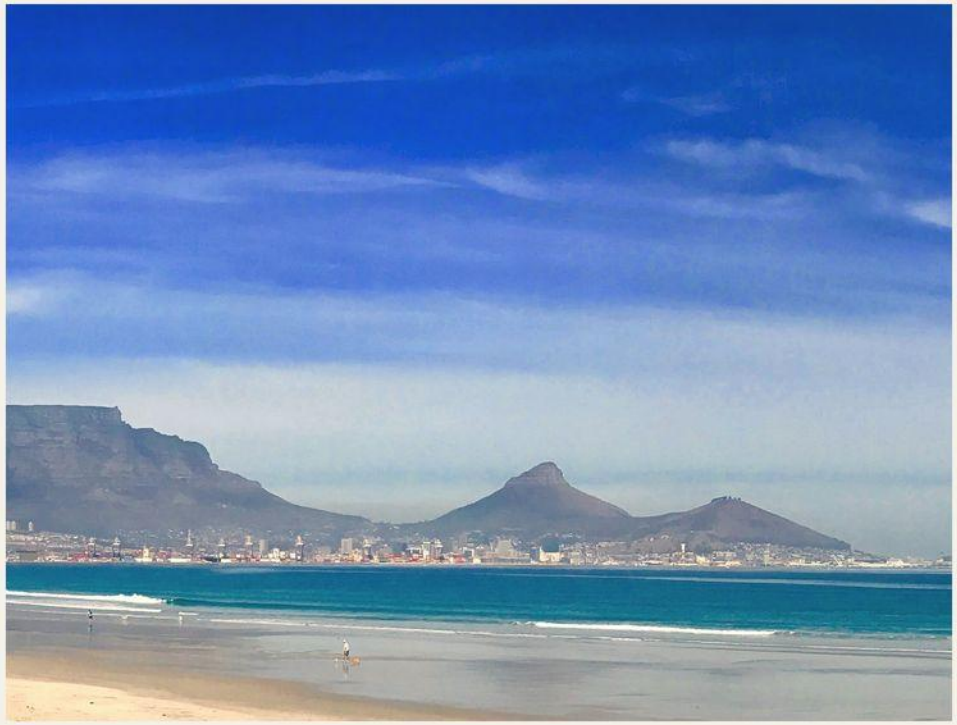

Der Tag im Weinland

Am 23. Oktober bleibt der Schläger im Bus. Wir fahren zu den Weingütern rund um Stellenbosch und Franschhoek – mit Verkostung für die, die mögen, und Zeit zum Bummeln für alle anderen.

Franschhoek ist die französisch geprägte Ecke des Weinlands: eine Straße mit Giebeln, kleine Geschäfte, Cafés, und dahinter der Pass, der über die Berge führt.

Tafelberg und Kap

Am 26. Oktober geht es nach Kapstadt. Zuerst mit der Seilbahn auf den Tafelberg, wenn das Wetter mitspielt – oben liegt die Stadt zwischen zwei Ozeanen. Die Seilbahn ist im Reisepreis enthalten.

Danach weiter an das Kap der Guten Hoffnung, vorbei an den Stränden der Halbinsel; der Eintritt in den Nationalpark ist ebenfalls enthalten. Am Abend die Waterfront.

Ein Platz mit Geschichte

Erinvale liegt in Somerset West, wenige Minuten von Ihrem Haus entfernt, und gehört zu den bekanntesten Plätzen der Region. Hier wurde der World Cup of Golf ausgetragen.

Die ersten Bahnen laufen flach durch das Tal, dann steigt der Platz an den Hang. Wer die Berge im Rücken hat, spielt gegen den Wind, der am Nachmittag von der Bucht heraufkommt. Es ist kein Platz, der einen überrumpelt – aber einer, der jeden Fehler notiert.

Ab der 14. Bahn

An der 14. öffnet sich der Blick über die False Bay. An dieser Stelle bleibt fast jede Gruppe stehen, und der Score interessiert für einen Moment niemanden mehr.

Die letzten Bahnen laufen wieder hinunter ins Tal, vorbei am Clubhaus, das über der Anlage steht. Es ist die letzte Runde am Kap: Am nächsten Tag folgen Tafelberg und Kap der Guten Hoffnung, danach fahren wir nach Osten, ins Wildreservat.

Ein Reservat für sich allein

Am 27. Oktober lassen wir das Kap hinter uns und fahren ins Gondwana Private Game Reserve bei Mossel Bay. Fynbos, so weit man sieht, dann liegt die Lodge auf einem Hügel – und um sie herum ist nichts als Land.

Sie wohnen in einer eigenen Suite von rund 70 m² unter kuppelförmigem Strohdach, mit Kamin, Dachfenster über dem Bett, tiefer Badewanne und Veranda mit Blick über die Ebene. Zwei Nächte Vollpension – Mittag- und Abendessen sind im Reisepreis enthalten.

Drei Pirschfahrten

Am Nachmittag der Ankunft geht es zum ersten Mal hinaus, am nächsten Morgen vor Sonnenaufgang zum zweiten Mal, am späten Nachmittag zum dritten. Gefahren wird im offenen Wagen, mit einem Ranger, der die Tiere kennt.

Die Big Five leben hier alle. Was Sie sehen, verspricht Ihnen niemand – aber drei Ausfahrten sind drei Chancen, und die Stunde vor Sonnenaufgang ist die beste davon.

Wo mehr fotografiert wird

Am 29. Oktober checken wir im Reservat aus und fahren nach Mossel Bay. Pinnacle Point liegt auf einer Landzunge über dem Indischen Ozean; mehrere Bahnen führen direkt an der Kante entlang, unten schlägt die Brandung gegen den Fels.

Ehrlich gesagt wird hier mehr fotografiert als Golf gespielt. Der Cart ist auf diesem Platz im Reisepreis enthalten – und er ist keine Bequemlichkeit, sondern nötig: Zwischen den Bahnen liegen Schluchten, die der Weg weiträumig umfährt.

Die Bahnen an der Kante

Die berühmteste ist die 6: ein Abschlag über eine Schlucht, das Grün auf der anderen Seite, dazwischen nichts als Luft und Wasser. Wer zu kurz schlägt, sieht seinen Ball nicht wieder – wer zu lang schlägt, auch nicht.

Dazwischen stehen die Grüns auf Felsvorsprüngen, mit dem Meer als einziger Kulisse. Der Wind kommt von unten und dreht mit der Bahn; ein Schläger mehr oder weniger entscheidet hier öfter als irgendwo sonst auf dieser Reise.

Ihr Haus in Knysna

Nach der Runde auf Pinnacle Point geht es weiter entlang der Gardenroute nach Knysna. Zwischen Mossel Bay und Knysna wird aus dem trockenen Kap eine grüne Küste: Wald, Farne, Lagunen – die Gardenroute heißt nicht ohne Grund so.

Das Loft liegt direkt an der Lagune, vier Nächte mit Frühstück, dazu ein Gutschein über R 180 pro Zimmer. Vom Balkon sieht man auf das Wasser und abends auf die Lichter von Thesen Island – einer Insel mitten in der Lagune, voller Restaurants, zu Fuß über eine Brücke erreichbar. Pezula und Simola liegen je eine Viertelstunde entfernt.

Der freie Tag

Der 31. Oktober gehört Ihnen. Knysna ist der Ort dafür: die Lagune, die Heads – jene beiden Felsentore, durch die das Meer strömt – und die Austernbänke, für die die Stadt bekannt ist.

Wenn das Wetter mitspielt, bietet sich eine Bootsfahrt an, auf der Lagune und hinaus aufs Meer. Delfine sind an dieser Küste häufig, und im Oktober ziehen die Wale vorbei. Die Bootsfahrt organisieren wir Ihnen gern vor Ort. Wer lieber im Liegestuhl bleibt, bleibt im Liegestuhl.

Ein Plateau zwischen Wald und Meer

Pezula liegt östlich von Knysna auf einem Plateau, das steil zum Indischen Ozean abfällt. Die Bahnen laufen an der Kante entlang; an mehreren Grüns steht man mit dem Rücken zum Abgrund und hört die Brandung, ohne sie zu sehen.

Gespielt wird am 30. Oktober. Der Platz ist gepflegt bis in den letzten Winkel, die Grüns sind schnell, und der Wind vom Meer entscheidet öfter über den Schlag als die Länge.

Was Sie brauchen

Flach ist hier wenig – der Cart ist auf diesem Platz im Reisepreis enthalten und wird auch gebraucht. Nehmen Sie einen Schläger mehr mit nach oben, als Sie glauben: Der Höhenunterschied täuscht auf fast jeder Bahn.

Wer nach der Runde noch Zeit hat, bleibt auf der Terrasse des Clubhauses sitzen. Von dort sieht man über den Wald bis zur Lagune hinunter.

Ein Platz mit Ansage

Simola liegt auf dem Hügel über der Stadt, entworfen von Jack Nicklaus – und Nicklaus baut keine Plätze, die nachsichtig sind. Entsprechend viele Bunker, entsprechend wenig Geduld mit dem zweiten Schlag.

Gespielt wird am 1. November, der vorletzten Runde der Reise. Von den oberen Bahnen blicken Sie auf die Lagune und die Heads; es ist die Aussicht, die die meisten Gäste am Ende der Reise als erste wieder vor Augen haben.

Alles dabei

Auf Simola sind der Cart und die Halfway im Reisepreis enthalten – Sie brauchen an der Neun weder Karte noch Geldbeutel.

Die Anfahrt vom Loft Hotel dauert eine Viertelstunde, die Auffahrt zum Clubhaus führt durch das Wohngebiet auf dem Kamm. Oben angekommen sieht man zuerst nur Himmel – der Rest kommt beim ersten Abschlag.

Der Abschluss

Am 2. November fahren wir zurück Richtung Kap, nach Hermanus. Zwei Nächte im Arabella Resort mit Frühstück, fünf Sterne, direkt an der Lagune von Kleinmond.

Am 3. November die letzte Runde Ihrer Reise: Arabella, einer der schönsten Plätze des Landes, mit Bahnen zwischen Wasser und Bergen und einem Schlussloch, das am Ufer entlang zurück zum Clubhaus führt. Am 4. November bringen wir Sie zum Flughafen Kapstadt.

Wale von der Promenade

Hermanus gilt als der bekannteste Ort für Walbeobachtung in Südafrika. Anfang November stehen die Chancen gut, die Tiere direkt von der Stadtpromenade aus zu sehen – ohne Boot, ohne Ticket, einfach vom Weg aus.

Versprechen kann das niemand. Aber es ist ein guter letzter Spaziergang.

Gerd Schönberg

Ich fahre diese Reise selbst mit. Das heißt: Ich hole Sie am Flughafen ab, ich sitze im Bus, ich bin am Abschlag, und wenn etwas nicht stimmt, stehe ich vor Ihnen und nicht am Telefon.

goHartl golftours gibt es seit 1990. Südafrika fahren wir seit Jahren, immer dieselben Häuser, immer dieselben Plätze, immer dieselben Ansprechpartner vor Ort. Deshalb wissen wir, welches Zimmer laut ist und welcher Platz nach Regen unspielbar wird.

Wir fahren in kleinen Gruppen, höchstens sechzehn Gäste. Das ist keine Marketing-Zahl, sondern die Größe, bei der ein Bus noch überschaubar bleibt, ein Restaurant noch einen Tisch hat und niemand am Abschlag warten muss.

goHartl golftours

Gerd Schönberg · Inhaber · Bad Griesbach
www.golfausflug.de

Ihre Reise im Überblick

Im Reisepreis enthalten

- Meet & Greet am Flughafen Kapstadt
- 6 Übernachtungen im Doppelzimmer, Albourne Boutique Guesthouse ****, inklusive Frühstück
- 2 Übernachtungen im Doppelzimmer, Gondwana Private Game Reserve ****, Vollpension
- 4 Übernachtungen The Loft Hotel Knysna ****, inklusive Frühstück (R 180 Gutschein) – Einzelzimmer als Balcony Room
- 2 Übernachtungen im Doppelzimmer, Arabella Resort *****, inklusive Frühstück
- 3 Pirschfahrten im Gondwana Private Game Reserve

Sieben Greenfees

- De Zalze Golf Club
- Stellenbosch Golf Club
- Erinvale Golf Club
- Pinnacle Point Golf Club, inklusive Cart
- Pezula Golf Club, inklusive Cart
- Simola Golf Club, inklusive Cart und Halfway
- Arabella Golf Club

Ausflüge und Eintritte

- Besuch der Weingüter um Stellenbosch und Franschhoek
- Fahrt zum Tafelberg und Seilbahn (witterungsbedingt)
- Fahrt zur Waterfront
- Fahrt an das Kap der Guten Hoffnung, inklusive Eintritt in den Nationalpark
- sämtliche im Reiseprogramm beschriebenen Transfers von und zu Flughafen, Hotels, Restaurants und Golfplätzen
- persönliche Reisebegleitung durch goHartl golftours
- Reiseveranstalterhaftpflicht- und Insolvenzversicherung

Nicht im Reisepreis enthalten

- Flug
- Essen und Getränke, soweit oben nicht ausdrücklich genannt
- Caddy, Cart und Trolley, außer auf Pinnacle Point, Pezula und Simola
- Trinkgelder und persönliche Ausgaben
- Transfer bei früherer oder späterer An- und Abreise zu eigenem Termin, optionale Ausflüge
- Golfleihausrüstung vor Ort — 160 € für die Dauer der Reise

Preis und Zahlung

Reisepreis	4.790 € pro Person im Doppelzimmer
Einzelzimmerzuschlag	1.450 €
Teilnehmer	maximal 16
Zahlung	20 % Anzahlung bei Buchung, Restzahlung 30 Tage vor Anreise

Golfausrüstung

Sie möchten ohne eigene Ausrüstung reisen? Ein Golfleihset kostet 160 € für die Dauer der Reise, zahlbar vor Ort; wir reservieren es für Sie, wenn Sie es auf der Anmeldung ankreuzen.

Gut zu wissen

Die im Reiseverlauf genannten Abendessen sind, soweit nicht als inklusive ausgewiesen, gemeinsame Restaurantbesuche, die wir für Sie reservieren; Speisen und Getränke zahlen Sie vor Ort selbst. Die Fahrten werden mit dem eigenen Reisebus von goHartl golftours und teilweise durch örtliche Busunternehmen in landesüblichen Reise- und Minibussen durchgeführt. Unsere Golfreisen haben eine begrenzte Anzahl an Plätzen. Der Programmablauf kann in anderer Reihenfolge stattfinden; ist ein Golfplatz am vorgesehenen Tag nicht bespielbar, spielen wir einen gleichwertigen Platz. Die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) sind auf den Seiten 22 bis 26 dieser Broschüre abgedruckt. Stand 09/2026.

MITTWOCH 20.10.

Individueller Abflug nach Südafrika — Nachtflug Richtung Kapstadt, eine Stunde Zeitverschiebung, kein Jetlag.

DONNERSTAG 21.10. 1. TAG

Ankunft in Kapstadt, Transfer nach Somerset West, Check-in im Albourne Boutique Guesthouse für sechs Nächte. Abendessen in Somerset West (nicht inkludiert).

FREITAG 22.10. 2. TAG

Golf auf dem De Zalze Golf Club, dem Platz des Weinguts Kleine Zalze — Kessellage, Rebstöcke zwischen den Bahnen, Abschlag von einer Insel. Abendessen in den Weinbergen (nicht inkludiert).

SAMSTAG 23.10. 3. TAG

Tag ohne Golf: Weingüter rund um Stellenbosch und Franschhoek mit Verkostung und Zeit zum Bummeln. Abendessen nicht inkludiert.

SONNTAG 24.10. 4. TAG

Golf auf dem Stellenbosch Golf Club, viertältester Club Südafrikas (1904), Parklandkurs am Helderberg — Schauplatz der South African Open. Abendessen in den Weinbergen (nicht inkludiert).

MONTAG 25.10. 5. TAG

Golf auf dem Erinvale Golf Club, Austragungsort des World Cup of Golf — ab der 14. Bahn Blick über die False Bay. Abendessen im Albourne Guesthouse (nicht inkludiert).

DIENSTAG 26.10. 6. TAG

Sightseeing rund um Kapstadt: Tafelberg (witterungsbedingt) und Kap der Guten Hoffnung, Seilbahn und Nationalpark-Eintritt inklusive. Abendessen an der Waterfront (nicht inkludiert).

MITTWOCH 27.10. 7. TAG

Fahrt zum Gondwana Private Game Reserve bei Mossel Bay, am Nachmittag die erste Pirschfahrt. Mittag- und Abendessen im Resort inklusive.

DONNERSTAG 28.10. 8. TAG

Pirschfahrt am frühen Morgen, der Tag zur freien Verfügung, am späten Nachmittag die zweite Pirschfahrt. Mittag- und Abendessen im Resort inklusive.

FREITAG 29.10. 9. TAG

Check-out und Golf auf Pinnacle Point an den Klippen über dem Indischen Ozean, Cart inklusive. Weiter nach Knysna, vier Nächte im Loft Hotel. Abendessen auf Thesen Island (nicht inkludiert).

SAMSTAG 30.10. 10. TAG

Golf auf dem Pezula Golf Club hoch über Knysna, Cart inklusive. Abendessen auf Thesen Island (nicht inkludiert).

SONNTAG 31.10. 11. TAG

Tag zur freien Verfügung — Knysna mit Lagune, Heads und Austernbänken entdecken. Abendessen auf Thesen Island (nicht inkludiert).

MONTAG 01.11. 12. TAG

Golf auf dem Simola Golf Club (Jack Nicklaus) hoch über Knysna, Cart und Halfway inklusive, Blick auf Lagune und Heads. Abendessen in Knysna (nicht inkludiert).

DIENSTAG 02.11. 13. TAG

Check-out und Fahrt nach Hermanus, zwei Nächte im Arabella Resort — beste Chancen zur Walbeobachtung von der Promenade aus. Abendessen im Arabella Resort (nicht inkludiert).

MITTWOCH 03.11. 14. TAG

Die letzte Runde der Reise auf dem Arabella Golf Club. Abendessen in Hermanus (nicht inkludiert).

DONNERSTAG 04.11. 15. TAG

Transfer zum Flughafen Kapstadt und Rückflug.

FREITAG 05.11. 16. TAG

Ankunft in Deutschland, Österreich oder der Schweiz.

Gardenroute — im Überblick

- Ihre Häuser: 1 Albourne Guesthouse · 2 Gondwana Private Game Reserve · 3 The Loft Boutique Hotel · 4 Arabella Hotel, Golf & Spa
- Ihre Golfrunden: 1 De Zalze · 2 Stellenbosch · 3 Erinvale · 4 Pinnacle Point · 5 Pezula · 6 Simola · 7 Arabella

KAP DER GUTEN HOFFNUNG

Am Kap der Guten Hoffnung treffen Atlantik und Indischer Ozean aufeinander — einer der Ausflüge Ihrer Reise, eingebettet in den Sightseeing-Tag rund um Kapstadt am 26. Oktober.

Anmeldung

Golf & Safari · Highlights der Gardenroute · 20. Oktober – 4. November 2027 · 4.790 € p. P. im DZ, EZ-Zuschlag 1.450 €

TEILNEHMER 1 – VORNAME UND NACHNAME

HANDICAP

STAATSANGEHÖRIGKEIT

TELEFON

TEILNEHMER 2 – VORNAME UND NACHNAME

HANDICAP

STAATSANGEHÖRIGKEIT

E-MAIL

STRASSE UND HAUSNUMMER

PLZ UND ORT

ZIMMER

☐ Doppelzimmer ☐ Einzelzimmer (Zuschlag 1.450 €)

WÜNSCHE

☐ Cart reservieren, ein Cart je zwei Spieler. Der Cart ist nicht im Reisepreis enthalten, außer auf Pinnacle Point, Pezula und Simola.

☐ Golfleihset vor Ort — 160 €, zahlbar vor Ort ☐ Vegetarisch / Unverträglichkeiten

SONSTIGE WÜNSCHE UND ANMERKUNGEN

☐ Ich melde die oben genannten Personen verbindlich an und stehe für deren vertragliche Verpflichtungen ein, soweit ich diese gesondert übernommen habe (Ziffer 1.5 ARB).

☐ Das Formblatt nach § 651a BGB und das Informationsblatt „Vorvertragliche Informationen" (Seiten 20 und 21) habe ich vor meiner Buchungserklärung erhalten. — Bitte gesondert unterschreiben.

Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) von goHartl golftours, abgedruckt auf den Seiten 22 bis 26 dieser Broschüre. Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht Bestandteil der Reise.

WICHTIG: Bitte zweimal unterschreiben — einmal für die Anmeldung und einmal für den Erhalt des Formblatts (rechts).

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT — ANMELDUNG

2. UNTERSCHRIFT — FORMBLATT § 651A BGB ERHALTEN

Informationsblatt zu Ihrer Pauschalreise

Ihre Reise auf einen Blick

Reiseveranstalter	goHartl golftours, Einzelunternehmen, Inhaber Gerd Schönberg, Pfistererberg 16, D-94086 Bad Griesbach, Telefon +49 8532 92 640 18, info@golfausflug.de
Ansprechpartner vor Ort	Gerd Schönberg, +49 175 264 68 69
Bestimmungsort	Kapstadt, Republik Südafrika
Reiseroute	laut Reiseprogramm dieser Broschüre: Somerset West – Stellenbosch – Franschhoek – Kap-Halbinsel – Mossel Bay – Knysna – Hermanus
Transportmittel	landesüblicher Reisebus und Minibus, goHartl-golftours-Reisebus
Ort, Tag und Zeit	Abflug 20.10.2027, Ankunft 21.10.2027 in Kapstadt, Rückflug 04.11.2027. Der Flug ist nicht Bestandteil der Pauschalreise.
Unterkunft	6 Übernachtungen Albourne Boutique Guesthouse, DZ ****, inklusive Frühstück · 2 Übernachtungen Gondwana Private Game Reserve, DZ ****, Vollpension · 4 Übernachtungen The Loft Hotel Knysna ****, inklusive Frühstück, Einzelzimmer als Balcony Room · 2 Übernachtungen Arabella Resort, DZ *****, inklusive Frühstück
Golf	7 Greenfees laut Programm, davon Pinnacle Point, Pezula und Simola inklusive Cart
Mahlzeiten	14 × Frühstück · 2 × Vollpension im Gondwana Private Game Reserve (Mittag- und Abendessen im Resort). Alle übrigen Mittag- und Abendessen sind nicht eingeschlossen.
Ausflüge	Besuch der Weingüter um Stellenbosch und Franschhoek, Fahrt zum Tafelberg mit Seilbahn (witterungsbedingt), Fahrt zur Waterfront, Fahrt an das Kap der Guten Hoffnung mit Eintritt in den Nationalpark, 3 Pirschfahrten im Gondwana Private Game Reserve
Max. Gruppengröße	16 Teilnehmer
Sprache	deutsch
Eingeschränkte Mobilität	Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie die Mobilitätsanforderungen erfüllen können, fragen Sie uns bitte unbedingt vor Ihrer Buchung.
Reisepreis	4.790 € pro Person im Doppelzimmer, Einzelzimmerzuschlag 1.450 €. Bei Buchung 20 % Anzahlung, Restzahlung 30 Tage vor Anreise.
Nicht inklusive	Flug, Essen und Getränke (soweit oben nicht genannt), Caddy, Cart und Trolley (außer auf Pinnacle Point, Pezula und Simola), Trinkgelder, persönliche Ausgaben, Reiseversicherungen, Transfer bei früherer oder späterer An- und Abreise zu eigenem Termin, optionale Ausflüge. Golfleihausrüstung vor Ort 160 € für die Dauer der Reise.

Pass und Einreise

Deutsche, Österreicher und Schweizer brauchen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten einen maschinenlesbaren Reisepass, der mindestens 30 Tage über die Reise hinaus gültig ist und bei der Ausreise noch über mindestens zwei freie Seiten für Visastempel verfügt. Bei Ankunft in Südafrika ist der Nachweis über die bezahlte Rückreise zu führen. Ein Visum ist für Aufenthalte bis zu 90 Tagen nicht erforderlich. Bei Anreise aus Deutschland, Österreich oder der Schweiz sind für Südafrika keine Impfungen vorgeschrieben. Seit dem 01.07.2026 ist vor der Einreise eine digitale Zollerklärung abzugeben; wir weisen Sie mit den Reiseunterlagen darauf hin.

Rücktritt vor Reisebeginn

Sie können vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist uns gegenüber zu erklären. Im Falle des Rücktritts verlieren wir den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen können wir, soweit der Rücktritt nicht von uns zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände aufgetreten sind, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigt haben, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und unsere Aufwendungen verlangen.

Die Entschädigung berechnet sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt:

- bis 31 Tage vor Reiseantritt mindestens 20,– €, höchstens 20 % des Reisepreises
- ab dem 30. bis zum 22. Tag vor Reiseantritt 50 %
- ab dem 21. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 70 %
- vom 14. bis 08. Tag vor Reiseantritt 85 %
- ab 7 Tagen, bei Nichtanreise und bei Rücktritt am Reisetag 95 %

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Reise- und Geschäftsbedingungen.

Versicherungen

Sie können sich für den Fall eines Reiserücktritts und im Hinblick auf Risiken bei der Durchführung der Reise – insbesondere Abbruch, Unfall, Krankheit, Kranken-Rücktransport und Gepäckverlust – versichern. Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, den Abschluss einer Versicherung zu prüfen. Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht Bestandteil dieser Reise; in Ihrer Bestätigungsmail erhalten Sie einen Link zur Versicherung.

Mängelanzeige

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von goHartl golftours vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an goHartl golftours unter der mitgeteilten Kontaktstelle zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler zur Kenntnis bringen, über den er die Pauschalreise gebucht hat.

Pauschalreise nach EU-Recht

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. goHartl golftours trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise und verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und – falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist – zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Insolvenzabsicherung: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden, +49 611 533 5859, ruv@ruv.de

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen goHartl golftours trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt goHartl golftours über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise — innerhalb einer angemessenen Frist und ggf. unter zusätzlichen Kosten — auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z. B. Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten.
- Die Reisenden können vom Vertrag zurücktreten, ohne eine Rücktrittsgebühr zu zahlen, und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Die Reisenden haben Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

Kundengeldabsicherung

goHartl golftours hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von goHartl golftours verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302, umgesetzt in deutsches Recht: www.gesetze-im-internet.de

Allgemeine Reisebedingungen

Reisebedingungen des Veranstalters goHartl golftours – Golfreisen Gerd Schönberg für Pauschalangebote für Buchungen ab dem 15.09.2026. Sie sind Bestandteil dieser Broschüre und werden Ihnen damit vor Ihrer Buchungserklärung ausgehändigt.

Reisebedingungen des Veranstalters

goHartl golftours – Golfreisen Gerd Schönberg

für Pauschalangebote für Buchungen ab dem 15.09.2026

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und goHartl golftours Golfreisen Gerd Schönberg, nachstehend „gHg" abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 15.09.2026 zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a–y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtung des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von gHg und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von gHg für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von gHg vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von gHg vor, an das gHg für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit gHg bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist gHg die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die von gHg gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von gHg erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde gHg den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 7 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch gHg zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird gHg dem Kunden eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

c) Unterbreitet gHg, gegebenenfalls nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden über seine Wünsche, dem Kunden ein verbindliches und konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Reisezeitraum, so kommt der Vertrag abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dadurch zu Stande, dass der Kunde dieses Angebot ohne Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen in der von gHg angegebenen Form und Frist annimmt. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Eingang der Annahmeerklärung des Kunden bei gHg zu Stande. gHg wird den Kunden vom Eingang der Annahmeerklärung unterrichten. Die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages ist jedoch unabhängig davon, ob dem Kunden diese Benachrichtigung zugeht.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von gHg erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von gHg im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde gHg den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 7 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. gHg ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von gHg beim Kunden zu Stande.

1.4. gHg weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

1.5. Der Kunde hat bei einer Buchung für mehrere Reiseteilnehmer neben seinen eigenen vertraglichen Verpflichtungen auch für die vertraglichen Verpflichtungen der von ihm angemeldeten Reiseteilnehmer einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

2.1. gHg und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. gHg hat eine Kundengeldabsicherung abgeschlossen bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Durch diese Absicherung wird gewährleistet, dass dem Kunden gezahlte Beträge auf den Reisepreis sowie notwendige Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit von gHg ausfallen. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Soweit die Reiseleistungen keine Beförderung des Kunden von seinem Wohnort oder einem anderen Ausgangspunkt zum Ort der vertraglichen Leistungen und/oder zurück enthalten und im Einzelfall vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung erst am Ende der Reise nach Erhalt aller Reiseleistungen zahlungsfällig ist, besteht keine Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung und zur Übergabe eines Sicherungsscheins. Dies gilt auch, wenn eine Anzahlung und/oder Restzahlung vor Reiseende vereinbart wurde, gHg in der Buchungsbestätigung jedoch auf eine solche Anzahlung bzw. Vorauszahlung ausdrücklich verzichtet.

2.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl gHg zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist gHg berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

2.4. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises übermittelt. Hat der Kunde die Reiseunterlagen trotz vollständiger Zahlung bis 7 Tage vor Reisebeginn nicht erhalten, so hat er gHg hierüber unverzüglich zu informieren (siehe auch Ziffer 9.1.).

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von gHg nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gHg vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. gHg ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von gHg gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von gHg gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte gHg für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

3.5. Eine in der Reiseausschreibung namentlich genannte Reisebegleitung (z. B. Reiseleiter oder Golf-Professional) ist eine Angabe zur voraussichtlichen Durchführung und als solche nicht zugesicherter Vertragsinhalt. Kann die genannte Person die Reise ganz oder teilweise nicht begleiten, ist gHg berechtigt, eine gleichwertige Ersatz-Begleitung einzusetzen. Der Wechsel der Begleitperson stellt für sich genommen keine erhebliche Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistungen im Sinne von Ziffer 3.3. dar und berechtigt den Kunden nicht zum unentgeltlichen Rücktritt.

4. Preiserhöhung, Preissenkung

4.1. gHg behält sich nach Maßgabe der §§ 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern gHg den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1 a) kann gHg den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

– Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann gHg vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

– Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann gHg vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1 b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1 c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für gHg verteuert hat.

4.4. gHg ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a)–c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für gHg führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von gHg zu erstatten. gHg darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die gHg tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. gHg hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von gHg gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von gHg gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber gHg unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären; falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert gHg den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann gHg eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von gHg unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. gHg hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Auf Verlangen des Reisenden begründet gHg die Höhe der im konkreten Fall geforderten Entschädigung. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Golfpauschalreisen

Bis 31 Tage vor Reisebeginn: mindestens 20,– €, max. 20 %

vom 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 50 %

vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 70 %

vom 14. bis 08. Tag vor Reisebeginn: 85 %

ab dem 7. Tag und bei Nichtanreise: 95 %

Golfausflug mit Busanreise Deutschland, Österreich, Schweiz

Bis 31 Tage vor Reisebeginn: mindestens 20,– €, max. 10 %

vom 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 40 %

vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 50 %

vom 14. bis 08. Tag vor Reisebeginn: 60 %

ab dem 7. Tag und bei Nichtanreise: 80 %

5.4. Sofern in der Reiseausschreibung oder im konkreten Angebot für einzelne Reisen, Angebote oder Sonderleistungen abweichende Stornierungs- und Buchungsbedingungen ausgewiesen sind, gehen diese den vorstehenden Regelungen vor.

5.5. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, gHg nachzuweisen, dass gHg überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von gHg geforderte Entschädigungspauschale.

5.6. gHg behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit gHg nachweist, dass gHg wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist gHg verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.7. Ist gHg infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.8. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB von gHg durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie gHg 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. gHg kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt (z. B. golferische Voraussetzungen wie Platzreife oder Handicap-Vorgaben, gesundheitliche Anforderungen) oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen (z. B. Einreisebestimmungen des Ziellandes) entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde gegenüber gHg als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil gHg keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann gHg bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 25,– pro betroffenen Reisenden.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Mindestteilnehmerzahl

gHg schreibt seine Pauschalreisen ohne Mindestteilnehmerzahl aus. Ein Rücktritt von gHg wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl ist damit ausgeschlossen; die Durchführung der Reise steht insoweit nicht unter Vorbehalt. Das Recht von gHg, nach § 651h Abs. (4) Satz 1 Nr. 2 BGB wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. gHg kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von gHg nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von gHg beruht.

8.2. Kündigt gHg, so behält gHg den Anspruch auf den Reisepreis; gHg muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die gHg aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Obliegenheiten des Kunden / Reisenden

9.1. Reiseunterlagen

a) Der Kunde hat gHg oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Bahnticket, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von gHg mitgeteilten Frist erhält.

b) gHg unterrichtet den Kunden vor Vertragsschluss über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa, sowie über deren etwaige Änderungen vor Reiseantritt. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden oder eventueller Mitreisender (z. B. andere Staatsangehörigkeit als deutsch, Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, Eintragungen im Reisepass) vorliegen; Angehörige anderer Staaten erhalten Auskunft beim zuständigen Konsulat.

c) Der Kunde ist selbst verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Der Kunde hat insbesondere auf eine ausreichende Gültigkeitsdauer seines Reisepasses zu achten. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen (z. B. verweigerte Einreise, Rücktrittskosten), gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn gHg schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

d) gHg haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde gHg mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, gHg hat eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit gHg infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von gHg vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von gHg vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an gHg unter der mitgeteilten Kontaktstelle von gHg zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von gHg bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von gHg ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er gHg zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von gHg verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von gHg für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

10.2. gHg haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von gHg sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

gHg haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von gHg ursächlich geworden ist.

10.3. Die Reise setzt eine durchschnittliche körperliche Belastbarkeit voraus. Bestehen gesundheitliche Einschränkungen, die die Teilnahme an einzelnen Programmpunkten oder die Sicherheit anderer Teilnehmer berühren können, bitten wir um Mitteilung vor Vertragsschluss, damit die Durchführbarkeit gemeinsam geprüft werden kann.

In Gebieten mit natürlichem Wildtiervorkommen – insbesondere bei Pirschfahrten und Aufenthalten in Wildreservaten – bestehen Gefahren, die auch bei sorgfältigsten Vorkehrungen nicht vollständig vermeidbar sind. Den Sicherheitshinweisen und Anordnungen der Reiseleitung, der Guides und des Personals der Leistungsträger ist Folge zu leisten. Beruht ein Schaden darauf, dass der Reisende diese Hinweise schuldhaft nicht beachtet hat, kann sich sein Anspruch nach den Grundsätzen des Mitverschuldens mindern oder entfallen.

Für Reiseleistungen, die im Reisepreis enthalten sind – dazu gehören die ausgeschriebenen Pirschfahrten und Aufenthalte in Wildreservaten –, gilt die Haftungsregelung nach Ziffer 10.1. gHg haftet ferner, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von gHg ursächlich geworden ist.

10.4. Die Haftung wird ausgeschlossen für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und zudem so gekennzeichnet sind, dass sie erkennbar nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind.

10.5. Flugbeförderungsleistungen sind nicht Bestandteil der Reiseleistungen von gHg und werden von gHg weder erbracht noch vermittelt. Auf Wunsch des Kunden gibt gHg dessen Kontaktdaten mit dessen Einverständnis an ein Reisebüro weiter; Beratung, Angebot und Buchung von Flügen erfolgen in diesem Fall unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Reisebüro bzw. der Fluggesellschaft als für den Kunden erkennbare Fremdleistung im Sinne von Ziffer 10.2. Das Reisebüro kann hierfür eine eigene Buchungsgebühr erheben. Name und Anschrift des Reisebüros werden dem Kunden in der Reiseausschreibung bzw. im Angebot mitgeteilt.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4–7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber gHg geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. Alternative Streitbeilegung, Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1. gHg weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass gHg nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für gHg verpflichtend würde, informiert gHg die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

12.2. Für Kunden/Reisende, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union und außerhalb der Schweiz haben, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und gHg die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können gHg ausschließlich an dessen Sitz verklagen. Maßgeblich ist allein der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses; auf die Staatsangehörigkeit des Kunden/Reisenden kommt es nicht an.

12.3. Für Klagen von gHg gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von gHg vereinbart. Gegenüber Kunden, die Verbraucher sind und ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung nicht; für Klagen von gHg gegen sie sind nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia) ausschließlich die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

13. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

13.1. Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die gHg ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen nicht in Anspruch, die dem Kunden zuzurechnen sind (z. B. vorzeitige Rückreise, Verzicht auf einzelne Golfrunden oder Programmpunkte), so hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

13.2. gHg wird sich in diesem Fall um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die jeweiligen Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

13.3. Der Abschluss einer Reiseabbruchversicherung wird empfohlen.

14. Reisegepäck bei Bus- und Transferbeförderung

14.1. Die Verladung des Reisegepäcks (einschließlich Golfgepäck) in den Bus, das Transferfahrzeug oder den Gepäckanhänger erfolgt durch Übergabe an den Fahrer bzw. die Reisebegleitung. Das bloße Abstellen von Gepäckstücken am oder in der Nähe des Fahrzeugs gilt nicht als Übergabe.

14.2. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor jeder Abfahrt – insbesondere bei Reiseantritt, Zwischenstopps, Hotel- und Platzwechseln – selbst zu vergewissern, dass sein Reisegepäck vollständig verladen wurde, und fehlendes Gepäck unverzüglich vor Abfahrt der Reisebegleitung bzw. dem Fahrer anzuzeigen.

14.3. Für Gepäck, das infolge unterlassener Übergabe oder unterlassener Vergewisserung nach Ziffer 14.1. und 14.2. nicht verladen wurde oder zurückbleibt, haftet gHg nicht, es sei denn, gHg oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last. Der Verlust oder die Beschädigung von Gepäck ist der Reisebegleitung bzw. dem Fahrer unverzüglich anzuzeigen.

15. Verjährung

15.1. Ansprüche des Kunden nach § 651i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

16. Sonstiges

16.1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm übermittelten Vertrags- und Reiseunterlagen unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen (insbesondere Namen entsprechend Reisepass, Termine, Leistungen) und erkennbare Fehler unverzüglich gegenüber gHg zu beanstanden.

16.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, den Eintritt eines Schadens möglichst zu vermeiden und eingetretene Schäden möglichst gering zu halten.

16.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrages oder dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen zur Folge.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Deutscher Tourismusverband e.V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2018

Reiseveranstalter ist: goHartl golftours – Golfreisen Gerd Schönberg, Einzelunternehmen, Pfistererberg 16, D-94086 Bad Griesbach · Tel. +49 8532 9264018 · info@golfausflug.de · www.golfausflug.de

Stand dieser Fassung: September 2026

golfausflug.de
golfreisen & golfausflüge

goHartl golftours

Gerd Schönberg · Pfistererberg 16 · D-94086 Bad Griesbach
Telefon +49 8532 92 640 18 · info@golfausflug.de
www.golfausflug.de

SEIT 1990 · GOLFREISEN MIT SPASS.